

- Beglaubigte Abschrift -

**Amtsgericht Frankfurt am Main**

Aktenzeichen: 30 C 3190/21 (47)



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

SOS Recht GmbH v. d. d. GFin Aylin Ludwig, Pflugstr. 7, 10115 Berlin

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltsgesellschaft Mueller.legal Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Deutsche Lufthansa AG vertr.d.d. Vorst.vors. Carsten Spohr, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Beklagte

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den [REDACTED] im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a S. 1 ZPO am 18.07.2022 **für Recht erkannt:**

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 78,29 EUR zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

**Die Berufung wird nicht zugelassen.**

## **Tatbestand**

Von einer Darstellung des Tatbestandes wird nach § 313a Abs. 1 S. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) abgesehen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 78,29 EUR aus Art. 9 VO (EG) 261/2004 in Verbindung mit § 398 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu. Der Anwendungsbereich der VO (EG) 261/2004 ist nach deren Art. 3 Abs. 1 lit. b) eröffnet, weil der Ankunftsort des Fluges [REDACTED] in der Europäischen Union und die Beklagte ein Luftfahrtunternehmen der Union ist.

Zunächst in der Person des Zedenten ist der Zahlungsanspruch entstanden, weil die Beklagte keine Unterstützungsleistungen nach Art. 9 VO (EG) 261/2004 zur Verfügung stellte, nachdem der [REDACTED] annulliert wurde. Dazu ist sie im Falle einer Flugannullierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) VO (EG) 261/2004 verpflichtet. Diese Unterstützungsleistungen umfassten im vorliegenden Fall neben Mahlzeiten und Erfrischungen nach Art. 9 Abs. 1 lit. a) VO (EG) 261/2004 auch eine Hotelübernachtung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. b) VO (EG) 261/2004, da der von der Beklagten angebotene Ersatzflug erst um [REDACTED] startete.

In diesem Zusammenhang ist anerkannt, dass der Fluggast statt der Leistung in natura eine Kostenerstattung verlangen kann, wenn das Luftfahrtunternehmen seiner Verpflichtung zur Unterstützungsleistung nicht nachkommt und der Fluggast sich die entsprechenden Leistungen im Wege der Selbstvornahme besorgt.<sup>1</sup> So liegen die Dinge hier. Die Klägerin hat vorgebracht, dass keine Unterstützungsleistungen erbracht wurden. Dieser Vortrag wurde nicht substantiiert bestritten. Die Anforderungen an eine hinreichende Konkretisierung des eigenen Vortrages richten sich nach dem diesbezüglichen Vorbringen der Gegenseite.<sup>2</sup> Kann in diesem Fall die Klägerin nicht mehr vorbringen, als dass keine Unterstützungsleistungen gewährt wurden, ist es an der Beklagten, vorzutragen, ob und welche Leistungen erbracht wurden. Dem ist die Beklagte trotz Hinweises des Gerichts nicht nachgekommen. Die Inanspruchnahme und die Bezahlung der Leistungen sind zur Überzeugung des Gerichts hinreichend durch die vorgelegten Belege bewiesen. Sie datieren auf den [REDACTED] und den [REDACTED]. Es wäre sinnfrei, diese Leistungen zu bezahlen, ohne sie in Anspruch zu nehmen. Alles andere liefe auf eine bloße Absicht zur Schädigung der Beklagten hinaus, für die sich aber keine Anhaltspunkte finden lassen. Auch die Bezahlung der Leistungen ergibt sich aus den Belegen selbst.

Indes hat die Beklagte keine Kostenerstattung für die Parkplatzkosten für den [REDACTED] in Höhe von 4,79 EUR zu erbringen. Die Erstattung soll den Ausfall der Betreuungsleistungen

---

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 13.10.2011 – Az.: C-83/10 Rn. 44; Urteil vom 31.01.2013 – Az.: C-12/11 Rn. 20.

<sup>2</sup> *Bacher*, in: BeckOK ZPO, 43. Edition, Stand 01.12.2021, § 284 ZPO Rn. 38; *Greger*, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 138 ZPO Rn. 8a; jeweils m. w. N.

kompensieren.<sup>3</sup> Anknüpfungspunkt ist entgegen der Ansicht der Klägerin also nicht die Annullierung des Fluges oder die Information hierüber sondern die Nichterbringung der geschuldeten Betreuungsleistungen. Hätte die Beklagten ihren Pflichten entsprechend für eine Unterkunft des Zedenten für die Nacht vom [REDACTED] gesorgt, hätte er die Parkplatzkosten dennoch zahlen müssen. Der Einwand, er hätte bei rechtzeitiger Information den Parkplatz nicht aufgesucht und damit nicht bezahlen müssen, verfährt insoweit nachdem Vorgesagten nicht.

Der Anspruch wurde wirksam an die Klägerin gemäß § 398 BGB abgetreten. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus der vorgelegten Abtretungsurkunde. Das Bestreiten der Wirksamkeit der Abtretung durch die Beklagte verfährt schon deshalb nicht, weil es sich bei der Wirksamkeit um eine Rechtsfrage handelt, nicht um eine Tatsachenbehauptung. Aber selbst wenn man diese Erklärung so auslegte, dass die Abgabe der zur Abtretung erforderlichen Willenserklärungen bestritten werden soll, so ergibt sich, wie bereits erwähnt, zur Überzeugung des Gerichts aus der vorgelegten Urkunde. Soweit die Beklagte bestreiten möchte, dass eine Erstattung nicht von Dritter Seite bereits erfolgt sei, handelt es sich schon nicht um ein Bestreiten, sondern um eigenen Sachvortrag dahingehend, dass Dritte die Erstattung bereits geleistet hätten. Bestreiten setzt nämlich eine Behauptung der anderen Seite voraus.<sup>4</sup> Eine diesbezügliche Behauptung liegt hier der Klägerin ist hier schon nicht gegeben. Handelt es sich danach um Sachvortrag der Beklagten, so erfolgt dieser ins Blaue hinein. Sie ist Schuldnerin des Erstattungsanspruchs. Es ist daher schon nicht nachvollziehbar, welcher Dritte die Erstattung geleistet haben soll.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a ZPO, soweit der Rechtsstreit in Höhe von 600,00 EUR übereinstimmend für erledigt erklärt wurde und die Beklagte die Pflicht zur Kostentragung übernommen hat. Sie beruht ferner auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, soweit das Gericht über die nach der angesprochenen Teilerledigung noch rechtshängigen 83,08 EUR zu entscheiden hatte. Die Klägerin hat die Klage in Höhe 4,79 EUR verloren, was 0,7 % des Gesamtstreitwerts entspricht. Die Zuvielforderung war damit gering. Höhere Kosten wurden nicht verursacht, da keine Gebührensprunggrenze überschritten wurde. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen. Die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 S. 1 ZPO liegen nicht vor. Die vorliegende Rechtsache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch ist zur Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Berufungsgerichts erforderlich. Die hier maßgeblichen Rechtsfragen sind hinreichend geklärt.

[REDACTED]

---

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 31.01.2013 – Az.: C-12/11 Rn. 66.

<sup>4</sup> *Fritsche*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Band 1, 6. Aufl. München 2020, § 138 ZPO Rn. 18.

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 20.07.2022

